

Gesetz des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses über die Gäste- und Tourismustaxen (GTT)

Vorbemerkung: Sämtliche in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck

- 1) Der Touristische Gemeindezweckverband Surses, erhebt zur Förderung des Tourismus in der Feriendestination Savognin (Bivio, Marmorera, Sur, Mulegns, Tinizong-Rona, Savognin, Cunter, Riom-Parsonz, Salouf), nachfolgend Feriendestination genannt, eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.
- 2) Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen in diesem Gesetz zu verwenden.

II. Gästetaxen

Art. 2 Subjekt der Gästetaxe

- 1) Jeder auf dem Gebiet einer dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinde übernachtende Gast hat eine Gästetaxe zu entrichten.
- 2) Gast im Sinne dieses Erlasses ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in einer dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinde übernachtet, in welcher sie die Möglichkeit hat, die touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu benützen.
- 3) Grundeigentum in einer dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinde begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 3 Objekt der Gästetaxe

- 1) Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxepflicht unterstehenden Gastes erhoben.

Art. 4 Bemessung der Gästetaxe a)Einzeltaxen nach Logiernacht

- 1) Die Gästetaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben. Die Gästetaxe beträgt pro Logiernacht und je nach folgender Feriendestinationszone:

- A = Gemeinde Savognin
- B = Gemeinde Cunter, Bivio
- C = Gemeinden Tinizong-Rona, Riom-Parsonz
- D = Gemeinden Mulegns, Sur, Marmorera
- E = Gemeinde Salouf

Feriedestinationszone	A	B	C	D	E
a) In Hotels, Pensionen, möblierten Wohnungen und Privatzimmern, Berg- und Skihäusern sowie Camping	Fr. 2.65 bis Fr. 4.00	Fr. 2.00 bis Fr. 3.00	Fr. 1.65 bis Fr. 2.50	Fr. 1.00 bis Fr. 1.50	Fr. 1.80 bis Fr. 2.70
b) Für begleitete Gruppen von Jugendlichen bis zum erfüllten 20. Lebensjahr	Fr. 1.05 bis Fr. 1.60	Fr. 1.05 bis Fr. 1.60	Fr. 1.05 bis Fr. 1.60	Fr. -.55 bis Fr. -.85	Fr. 1.05 bis Fr. 1.60

2) Sie wird vom zuständigen Organ innerhalb dieser Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt

Art. 5 b) Obligatorische Gästetaxepauschale

- 1) Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Zweitwohnungen, haben die Gästetaxe für sich, ihre Familienangehörigen inklusive Konkubinatspartner und deren Nachkommen (Ehegatte, wirtschaftlich abhängige Kinder, alle ständig im Haushalt lebenden Personen) unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.
- 2) Als Zweitwohnungen gelten all jene Wohneinheiten, die nicht von Personen mit zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) in einer dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses angeschlossenen Gemeinde bewohnt werden.

Die obligatorische Jahrespauschale wird nach Wohnungsgrösse bzw. Campingstandplatz festgelegt und beträgt nach Feriedestinationszone:

A = Gemeinde Savognin			
1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	210.-	bis 315.-
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	450.-	bis 675.-
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	550.-	bis 825.-
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	650.-	bis 975.-
5 Zimmer und grösser	CHF	750.-	bis 1'125.-
Campingstandplatz	CHF	250.-	bis 375.-

B = Gemeinde Cunter			
1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	188.-	bis 282.-
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	410.-	bis 615.-
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	510.-	bis 765.-
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	610.-	bis 915.-
5 Zimmer und grösser	CHF	710.-	bis 1'065.-
Campingstandplatz	CHF	224.-	bis 336.-

C = Gemeinden Tinizong-Rona, Riom-Parsonz

1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	176.-	bis	264.-
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	390.-	bis	585.-
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	490.-	bis	735.-
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	590.-	bis	885.-
5 Zimmer und grösser	CHF	690.-	bis	1'035.-
Campingstandplatz	CHF	210.-	bis	315.-

D = Gemeinden Mulegns

1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	122.-	bis	183.-
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	300.-	bis	450.-
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	400.-	bis	600.-
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	500.-	bis	750.-
5 Zimmer und grösser	CHF	600.-	bis	900.-
Campingstandplatz	CHF	146.-	bis	219.-

E = Gemeinde Salouf

1 – 1 ½ Zimmerwohnung	CHF	146.-	bis	219.-
2 – 2 ½ Zimmerwohnung	CHF	340.-	bis	520.-
3 – 3 ½ Zimmerwohnung	CHF	440.-	bis	660.-
4 – 4 ½ Zimmerwohnung	CHF	540.-	bis	810.-
5 Zimmer und grösser	CHF	640.-	bis	960.-
Campingstandplatz	CHF	174.-	bis	261.-

- 4) Die obligatorischen Jahrespauschalen beinhalten den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 5) Sie wird vom zuständigen Organ innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 6 Ermässigung / Befreiung

- 1) Von der Gästetaxe befreit sind:
- Kinder unter 6 Jahren
 - Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
 - Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in den angeschlossenen Gemeinden aufhalten
 - Personen, die sich in den angeschlossenen Gemeinden zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
 - unentgeltlich beherbergte Gäste.

- 2) Kinder im Alter zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 16. Altersjahr bezahlen die Hälfte des für Erwachsene geltenden Gästetaxeansatzes.

Art. 7 Ausnahmen

Der Vorstand des Touristischen Gemeindeverbandes Surses kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der Vorstände der entsprechenden lokalen Tourismusvereine und Gemeinden weitere Personen von der Gästetaxenpflicht teilweise oder ganz befreien. Solche Befreiungen bzw. Ermässigungen sollen speziell Schulen, Sportvereinigungen, Jugend- und Sportleiterkursen, Pfadfinderorganisationen und unterstützungsbedürftigen Personen zugestanden werden. Gesuche um teilweise oder gänzliche Befreiung von Gästetaxenpflichtigen sind beim Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses einzureichen.

Art. 8 Verwendung der Gästetaxen

- 1) Die Gästetaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen, Angebote und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden können.

Art. 9 Meldepflicht und Solidarhaftung

- 1) Alle Beherberger haben die zur Erfüllung der Meldepflicht sowie zum korrekten Einzug und zur rechtzeitigen Entrichtung der Pauschalen resp. Ablieferung der Gästetaxen geltenden Bestimmungen einzuhalten. Dieselbe Pflicht trifft auch jene Personen, die als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken verwenden.
- 2) Für nicht abgelieferte Gästetaxen haften die Beherberger solidarisch mit den Gästetaxenpflichtigen.
- 3) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer einem Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Übernachtungszwecken überlässt.

Art. 10 Kontrolle

- 1) Der Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses und in dessen Auftrag die lokalen Tourismusvereine oder die entsprechenden Gemeinden sind berechtigt, die für die Erhebung der Gästetaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei der Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

III. Tourismustaxen

Art. 11 Subjekt der Tourismustaxen

- 1) Der Tourismustaxe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden natürlichen Person im Gebiet der dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinden befindet.
- 2) Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismustaxe, wenn sie im genannten Gebiet
 - a) Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind
 - b) Betriebstätten/Filialen unterhalten
- 3) Der Tourismustaxe unterliegen insbesondere:
 - a) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen
 - b) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungs- und Kinderheimen
 - c) Vermieter von Ferienhäusern, Maiensässen, Berghütten, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen und Lagerplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobilen
 - d) Sportschulen wie Ski- und Snowboardschulen, Tennisschulen, Sportzentren, etc
 - e) Handels-, Gewerbe-, Restaurations-, Landwirtschafts-, Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen sowie die übrigen Selbständigerwerbenden, wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder. Dazu sind auch die in den dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinden niedergelassenen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde haben
 - f) Der Touristische Gemeindezweckverband Surses

Art. 12 Objekt der Tourismustaxen

- 1) Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit im Gebiet einer dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinde.
- 2) Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil beitragspflichtig. Allerdings bezahlen sie die Grundtaxe nur einmal, und zwar für diejenige Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen, in der die meisten Beschäftigten tätig sind.
- 3) Abgabepflichtige Personen, die einer unternehmerischen bzw. freiberuflichen Tätigkeit im Nebenerwerb nachgehen, wird eine Reduktion der für die Art von Tätigkeit vorgesehenen Bemessung bzw.

Ansätze von 50% gewährt, sofern die Nebenerwerbstätigkeit nicht mehr als 50% des gesamten Tätigkeitsumfanges der jeweiligen Abgabepflichtigen beträgt.

Art. 13 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- 1) Der Vorstand des Touristischen Gemeindeverbandes Surses kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören der Vorstände der entsprechenden lokalen Tourismusvereine und Gemeinden weitere Personen von der Gästetaxenpflicht teilweise oder ganz befreien. Solche Befreiungen bzw. Ermässigungen sollen speziell Schulen, Sportvereinigungen, Jugend- und Sportleiterkursen, Pfadfinderorganisationen und unterstützungsbedürftigen Personen zugestanden werden. Gesuche um teilweise oder gänzliche Befreiung von Gästetaxenpflichtigen sind beim Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses einzureichen.
- 2) Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens.

Art. 14 Verwendung

- 1) Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Art. 15 Bemessung

- 1) Die Tourismustaxe wird erhoben:
 - a) Bei den Bergbahnen- und Skiliftunternehmungen anteilmässig an den Personenverkehrseinnahmen.
 - b) Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungsheimen und dergl. pro Bett / Lagerplatz
 - c) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmer sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und dergl. pro Bett/ Standplatz
 - d) Bei den übrigen in Artikel 11 Absatz 3 lit. d) und e) umschriebenen Abgabepflichtigen aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich Geschäftsinhaber und mitarbeitende Familienmitglieder. Lehrlinge sind taxfrei.

Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

Personen x monatliche Beschäftigungsdauer

12

- e) Beim Touristischen Gemeindezweckverband Surses aufgrund eines in diesem Gesetz festgelegten Fixbetrages.

Art. 16 Ansätze

1) Die Tourismustaxen werden mit folgenden Ansätzen erhoben:

- a) Bei den Bergbahn- und Skiliftunternehmungen gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. a), 1,0 bis 1.5 Prozent der Personenverkehrseinnahmen.
- b) - Bei Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften, Erholungs- und Kinderheimen gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. b)
- Bei Vermietern von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmer gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. c)

Pro Bett, und Feriendestinationszone:
CHF 30.- bis 45.-

Bei den Betten in Agrartourismusbetrieben und Zivilschutzanlagen sind 1/3 der verfügbaren Betten abgabepflichtig.

Bei Meiensässen, die nachweislich nur während der Sommersaison genutzt werden können, reduziert sich die Abgabe auf die Hälfte.

- c) Bei Standplätzen oder Lagerplatz gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. c)

Pro Standplatz bzw. Lagerplatz und Feriendestination:
CHF 15.- bis 22.50

- d) Von den übrigen in Artikel 11, Absatz 3 lit. d) und e) umschriebenen Abgabepflichtigen gemäss den nachstehenden Kategorien und Ansätzen:

Die Kategorien:

Kategorie I

Sportschulen, Sportzentrum

- 1) bis 10 Beschäftigte
- 2) ab 11 Beschäftigte

Kategorie II

Immobilienhandel, Generalunternehmungen, Arzt- und Zahnarztpraxis, Banken, Versicherungen, Treuhänder, Anwälte, Architekten, Ingenieure

Kategorie III

Handelsgeschäfte

- 1) mit eigener Produktion
- 2) ohne eigene Produktion
- 3) Sportgeschäfte

Kategorie IV

Produktionsbetriebe

Kategorie V

Baugewerbe, Transportgewerbe, Autogewerbe, Garagen, Taxibetriebe, Tankstellen, etc.

- 1) bis 5 Beschäftigte
- 2) ab 6 Beschäftigte

Kategorie VI

Restaurationsbetriebe

- 1) Restaurationsbetriebe mit Beherbergungsbetrieb
- 2) Restaurationsbetriebe ohne Beherbergungsbetrieb
- 3) Bergrestaurationsbetriebe

Kategorie VII

Freie Berufe wie Tennis-, Sport- und Fluglehrer, Bergführer, Massage, etc.

- 1) Berufe, die in direktem Zusammenhang mit dem Tourismus stehen
- 2) Berufe, die in indirektem Zusammenhang mit dem Tourismus stehen

Kategorie VIII

Landwirtschaftsbetriebe pro Grossvieh-Einheiten

Kategorie IX

Tätigkeiten, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie sinngemäss einzuordnen sind. Die Zuordnung liegt im Ermessen des Vorstandes des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses.

Die jährlichen Tourismustaxen betragen:

Kategorie I

1) Grundtaxe	CHF	600.-	bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	100.-	bis	150.-
2) Grundtaxe	CHF	1'000.-	bis	1'500.- plus
11 - 15 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'000.-	bis	1'500.-
16 - 20 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'200.-	bis	1'800.-
21 - 25 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'400.-	bis	2'100.-
26 - 30 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'600.-	bis	2'400.-
31 und mehr Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'800.-	bis	2'700.-

Kategorie II

Grundtaxe	CHF	1'000.-	bis	1'500.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	400.-	bis	600.-

Kategorie III

1) Grundtaxe	CHF	600.-	bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	100.-	bis	150.-
2) Grundtaxe	CHF	600.-	bis	900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	200.-	bis	300.-
3) Grundtaxe	CHF	1'000.-	bis	1'500.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	200.-	bis	300.-

Kategorie IV

Grundtaxe	CHF	600.-	bis	1'200.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	60.-	bis	90.-

Kategorie V			
1) Grundtaxe	CHF	600.-	bis 900.- plus
Abgabe pro Beschäftigter	CHF	100.-	bis 150.-
2) Grundtaxe	CHF	1'000.-	bis 1'500.- plus
11 - 15 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'000.-	bis 1'500.-
16 - 20 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'200.-	bis 1'800.-
21 - 25 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'400.-	bis 3'100.-
26 - 30 Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'600.-	bis 2'400.-
31 und mehr Beschäftigte (Pauschal)	CHF	1'800.-	bis 2'700.-

Kategorie VI			
1) Abgabe pro Sitzplatz	CHF	8.-	bis 12.-
2) Abgabe pro Sitzplatz	CHF	16.-	bis 24.-
3) Abgabe pro Sitzplatz	CHF	16.-	bis 24.-

Kategorie VII			
1) Jahrespauschale	CHF	1'600.-	bis 2'400.-
2) Jahrespauschale	CHF	800.-	bis 1'200.-

Kategorie VIII			
Pro Grossvieh-Einheit	CHF	10.-	bis 15.-

d) Der Touristische Gemeindezweckverband Surses entrichtet	CHF	150'000.-	bis 500'000.-
--	-----	-----------	---------------

- ²⁾ Sie werden vom zuständigen Organ innerhalb dieser Rahmenbeträge in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 17 Kontrolle

- ¹⁾ Der Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses und in dessen Auftrag die lokalen Tourismusvereine oder die entsprechende Gemeinde sind berechtigt, bei den Betrieben gemäss Artikel 11 Absatz 3 lit. a) bis e) die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- ²⁾ Beim Ausüben ihrer Funktion haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Die unter Art. 11 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber den Kontrollorganen sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Berücksichtigung des Finanzbedarfs und des Geldwertes

- ¹⁾ Das zuständige Organ des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses setzt die Ansätze der Gästetaxen und Tourismustaxen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für den Ausbaustand des touristischen Angebots und des Tourismusmarketings im Rahmen dieses Gesetzes fest.

- 2) Die neuen Ansätze treten jeweils per 1. Mai jeden Jahres, jedoch frühestens drei Monate nach Beschlussfassung in Kraft.

Art. 19 Vollzug und Verwaltung

- 1) Zum Vollzug dieses Gesetzes kann das zuständige Organ des Touristischen Gemeindezweckverbandes Ausführungsbestimmungen erlassen, in dem insbesondere die Ansätze gemäss Art. 18 dieses Gesetzes festgesetzt werden.
- 2) Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug sowie die Verwaltung der Gästetaxen und der Tourismustaxen erfolgt durch die Geschäftsführung des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses.
- 3) Die gesetzeskonforme Verwendung der Gästetaxen und diejenige der Tourismustaxen wird an den Verein Savognin Tourismus im Surses delegiert. Dementsprechend leitet der Touristische Gemeindezweckverband Surses diese Gelder an die genannte Organisation weiter. Dabei werden die von den beigetretenen Gemeinden Salouf, Riom-Parsonz, Cunter, Savognin, Tinizong-Rona, Mulegns Sur, Marmorera und Bivio eingezogenen Gästetaxengelder dem Verein Savognin Tourismus im Surses zugewendet.
- 4) Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen des Vorstandes des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses sowie rechtskräftige Einsprachentscheide gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

Art. 20 Verzugs- und Vergütungszins

- 1) Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen.
- 2) Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Minderbetrag mit einem Vergütungszins zurückzuerstatten.
- 3) Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art. 21 Ermessensveranlagung

- 1) Die Gästetaxen oder die Tourismustaxen werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.
- 2) Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 22 Feststellung der subjektiven Abgabepflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Abgabepflicht erlassen.

Art. 23 Widerhandlungen

- 1) Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Abgabe nebst Zins als Nachforderung erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen einer Selbstveranlagung zu entrichtenden Gästetaxen und Tourismustaxen.
- 2) Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.
- 3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Vorstand des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses mit Busse bis Fr. 10'000.- bestraft.

Art. 24 Rechtsmittel

- 1) Verfügungen und Entscheide des Vorstandes des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache unter Beilage allfälliger Beweismittel bei der ordentlichen kommunalen Einsprachebehörde derjenigen Gemeinde angefochten werden, in der das Steuersubjekt im Sinne dieses Gesetzes steuerpflichtig ist.
- 2) Verfügungen und Entscheide der zuständigen Einsprachebehörde, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit Mitteilung mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich angefochten werden.

Art. 25 Subsidiäres Recht

- 1) Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gelten die jeweiligen Gesetzgebungen des Kantons Graubünden subsidiär.

Art. 26 Mahngebühren

- 1) Der Touristische Gemeindezweckverband Surses ist berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen, deren Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird.

Art. 27 Schlussbestimmungen

- 1) Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung des Touristischen Gemeindezweckverbandes Surses und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Mai 2010 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der dem Touristischen Gemeindezweckverband Surses beigetretenen Gemeinden, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, aufgehoben.

Beschlossen von den politischen Gemeinden:

Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona.

Für den Verbandsvorstand:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigt von der Regierung: 6.7.2010, RB 660

Namens der Regierung

Der Präsident:



Der Kanzleidirektor:



